Erläuterungen

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, d. 25.07.13, um 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Verwaltungs- und Dienstleistungszentrums in Weiskirchen;

Punkt 1: Einwohnerfragestunde;

Aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung haben Einwohner der Gemeinde Weiskirchen die Gelegenheit, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Punkt 2: Nutzung von Windkraft in der Gemeinde Weiskirchen;

Die Thematik „Nutzung von Windkraft in der Gemeinde Weiskirchen" war zuletzt Beratungsgegenstand der gemeinsamen Sitzung des Bauausschusses sowie des Werksausschusses am 16.05.13.

Unter Tagesordnungspunkt 4 derselben Sitzung konnten die Verwaltung und auch ein Vertreter der Firma juwi ausführliche Informationen zum seinerzeitigen Bearbeitungsstand, was das eigentliche Flächennutzungsplanänderungsverfahren anbelangt, liefern.

Dabei wurden die diesbzgl. zwischenzeitlich stattgefundenen Aktivitäten und die in diesem Zusammenhang bestehende Konfliktsituation hinsichtlich der geplanten Windkraftanlagenstandorte in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet der Schutzzone II näher beleuchtet.

Schließlich verständigte man sich mehrheitlich darauf, zusätzliche gutachterliche Untersuchungen im Einvernehmen mit dem zuständigen LUA durchzuführen und während dieser Untersuchungen notwendiger Weise die hier in Rede stehenden Quellen aus der gemeindlichen Wasserversorgung herauszunehmen.

Zwischenzeitlich fanden hinsichtlich der Durchführung dieser zusätzlichen Untersuchungen weitergehende Gespräche mit den Genehmigungsbehörden im Umweltministerium sowie auch dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz in Saarbrücken statt.

Im Rahmen eines Gesprächstermins am 11.07.13 im Umweltministerium in Saarbrücken wurde den anwesenden Vertretern der Gemeindeverwaltung sowie der Firma juwi nunmehr von ministerieller Seite mitgeteilt, dass ein Wasserschutzgebiet der Schutzzone II hinsichtlich der Ausweisung von Windkraftstandorten mittlerweile als sog. „harte Tabuzone" angesehen werde, was in der Konsequenz die Errichtung von Windkraftanlagen in einer solchen Wasserschutzzone II ausschließt.

Auch sehe man für die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen an den vorgesehenen Stellen im Bereich des Schimmelkopfes aus wasserrechtlicher Sicht keinen Ausnahmetatbestand gegeben, so die Vertreter des zuständigen Umweltministeriums.

Um die Windkraftanlagen in dem vorgesehenem Bereich dennoch errichten und damit der derzeit bestehenden Konfliktlage begegnen zu können, so die einvernehmliche Meinung im Rahmen des erwähnten Gesprächstermins, besteht einzig die Möglichkeit, das seit 2005 vorhandene, in seiner Dimension sehr umfangreiche Wasserschutzgebiet aufzuheben.

Hieraus könnte sich als Konsequenz ergeben, dass die von dem vorerwähnten Wasserschutzgebiet „Weiskirchen-Nord" auch umfassten beiden Quellen „Obere Herberlochquelle" sowie „Unter Herberlochquelle" im Rahmen der gemeindlichen Trinkwasserversorgung zumindest vorübergehend nicht mehr genutzt werden können.

Da dieselben Quellen für die Sicherstellung der gemeindlichen Wasserversorgung sowie auch für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Stadt Wadern ohne versorgungsrechtlich relevantem Belang sind, stellt die Aufhebung des Wasserschutzgebietes „Weiskirchen-Nord" eine mögliche Option dar, so auch die Meinung der ministeriellen Vertreter.

Dabei soll jedoch nicht gänzlich auf die Nutzung derselben Quellen für alle Zeiten verzichtet werden. Vielmehr wird juwi in Absprache mit der Gemeinde und auch den Genehmigungsbehörden weitergehende Untersuchungen in Form von Markierungsversuchen mit der Zielsetzung beauftragen, eine neue Wasserschutzgebietsausweisung voranzutreiben, die nur noch auf die beiden vorerwähnten Quellbereiche beschränkt ist.

Laut dem Herrn Dr. Jenal vom beauftragten Büro WPW in Saarbrücken erfolgte die bisherige Wasserschutzgebietsausweisung „Weiskirchen-Nord" offensichtlich sehr großzügig, um auch die übrigen, im Rahmen der Trinkwasserversorgung nicht mehr genutzten Quellbereiche mit einzubeziehen. Insofern besteht durchaus die Hoffnung, bei einer mit der Unterstützung des Umweltministeriums angestrebten neuen Wasserschutzgebietsausweisung eine wesentlich kleinere Wasserschutzzone II ausweisen zu müssen, welche die geplanten Windkraftanlagenstandorte nicht mehr umfasst.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen und auch aus zeitlichen Erwägungen schlägt die Gemeindeverwaltung nunmehr die folgende weitere Vorgehensweise in der Angelegenheit vor:

1. Die Gemeinde Weiskirchen richtet an das zuständige Umweltministerium den Antrag, das hier in Rede stehende Wasserschutzgebiet „Weiskirchen-Nord" aufzuheben.
2. Mit Abschluss des dann vom Umweltministerium noch formell durchzuführenden Aufhebungsverfahrens sind sodann die derzeit noch bestehenden Konflikte zwischen den Windkraftanlagenstandorten und der Wasserschutzgebietsausweisung beseitigt, was in der Konsequenz ein Fortkommen im Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan-änderungsverfahren) möglich macht und auch die Hürden im Bereich der eigentlichen Genehmigungsplanung beseitigt.
3. Parallel dazu wird juwi in Abstimmung mit der Gemeinde und auch den Genehmigungsbehörden das Büro WPW, den Herrn Dr. Jenal, damit beauftragen, weitergehende hydrogeologische Untersuchungen in Form von sog. Markierungsversuchen mit der Zielsetzung durchzuführen, eine neue Wasserschutzgebietsausweisung, beschränkt auf die bislang im Rahmen der Trinkwasserversorgung genutzten beiden Quellen „Obere Herberlochquelle" sowie „Untere Herberlochquelle", voranzutreiben. Die Vertreter des MfU sagten ausdrücklich zu, eine spätere neue Wasserschutzgebietsausweisung positiv zu begleiten, sofern die fachlichen Voraussetzungen, belegt durch die vorerwähnten hydrogeologischen Gutachten, nachgewiesen werden können.
4. Mit der Firma juwi wird eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach juwi die Gemeinde finanziell für den Fall entschädigt, dass in diesem Zusammenhang befristet bzw. möglicher Weise unbefristet kein Quellwasser mehr genutzt werden kann (= in Höhe der zusätzlich entstehenden Kosten für die Förderung des Grundwassers in Richtung „Hochbehälter Trierer Straße").

Die Angelegenheit wird zur Beratung und Beschlussfassung gestellt.

Punkt 3: Anfragen, Anregungen, Mitteilungen;

Zu diesem Tagesordnungspunkt können Anfragen gestellt und Anregungen gemacht werden. Bei Bedarf wird der Vorsitzende Mitteilungen an die Mitglieder des Gemeinderates vortragen.

Weiskirchen, 16. Juli 2013

Der Bürgermeister, Werner Hero